

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

**DER REGIERUNG**

**BETREFFEND**

**DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES ÜBER DIE REGIERUNGS- UND  
VERWALTUNGSORGANISATION (RVOG) SOWIE DIE ABÄNDERUNG  
DES PENSIONSVERSICHERUNGSGESETZES**

**Ressort Präsidium**

**Vernehmlassungsfrist:** Datum 18.11.2011



## INHALTSVERZEICHNIS

|  | Seite |
|--|-------|
| Zusammenfassung .....  | 5     |
| Zuständige Ressorts .....  | 5     |
| Betroffene Amtsstellen .....   | 5     |
| 1. Ausgangslage .....  | 6     |
| 1.1 Anlass .....   | 6     |
| 1.2 Bisheriges Vorgehen.....   | 6     |
| 1.3 Agenda 2020.....   | 10    |
| 1.4 Zukünftige Massnahmen.....   | 11    |
| 2. Notwendigkeit einer Regierungs- und Verwaltungsreform .....                           | 11    |
| 2.1 Allgemeines .....  | 11    |
| 2.2 Organisation der Regierung .....   | 12    |
| 2.3 Verwaltungsorganisation .....  | 14    |
| 3. Schwerpunkte der Vorlage .....  | 16    |
| 3.1 Allgemeines .....  | 16    |
| 3.2 Regierung .....  | 16    |
| 3.2.1 Gründe für die Aufnahme organisatorischer<br>Bestimmungen über die Regierung ..... | 16    |
| 3.2.2 Schaffung von fünf Schwerpunkressorts (Ministerien).....                           | 17    |
| 3.2.3 Struktur der Ministerien mit einem Generalsekretariat.....                         | 19    |
| 3.2.4 Persönliche Mitarbeiter .....  | 21    |
| 3.2.5 Regierungssekretär / Regierungskanzlei.....  | 22    |
| 3.2.6 Generalsekretäre-Konferenz.....  | 23    |
| 3.3 Verwaltung .....   | 23    |
| 3.3.1 Allgemeines.....   | 23    |
| 3.3.2 Amtsstellen .....  | 24    |
| 3.3.3 Stabsstellen .....   | 24    |
| 3.3.4 Ämter .....  | 25    |
| 3.3.5 Dienststellen .....  | 26    |
| 3.3.6 Amtsstellenleiter-Konferenz .....  | 26    |
| 3.3.7 Ausschuss der Amtsstellenleiter .....  | 26    |
| 3.3.8 Besondere Kommissionen .....   | 27    |
| 4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen .....   | 28    |

|     |   |    |
|-----|---|----|
| 4.1 | Gesetz über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation.....  | 28 |
| 4.2 | Abänderung des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das<br>Staatspersonal.....                        | 33 |
| 5.  | Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen .....   | 33 |
| 6.  | Weitere Schritte im Rahmen der Regierungs- und Verwaltungsreform .....                                      | 34 |
| 7.  | Regierungsvorlagen .....  | 35 |
| 7.1 | Gesetz über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation<br>(RVOG).....                                      | 35 |
| 7.2 | Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die<br>Pensionsversicherung für das Staatspersonal ..... | 59 |

**Beilage:**

- Organigramm

### **ZUSAMMENFASSUNG**

*Das im Jahre 1973 erlassene Gesetz über die Verwaltungsorganisation des Staates vermag den Bedürfnissen an den Leistungsstaat schon seit einiger Zeit nicht mehr zu genügen. Um Regierung und Verwaltung für die Zukunft fit zu machen, ist eine tiefgreifende Reform der Regierungs- und Verwaltungsorganisation notwendig. Die Regierung hat diese Notwendigkeit schon vor einiger Zeit erkannt. Sie hat im Jahre 1989 eine Regierungsreform eingeleitet und diese ab 1992 schrittweise umgesetzt. Im Jahre 2002 hat die Regierung eine weitere Phase der Regierungsreform eingeleitet und eine Projektgruppe beauftragt, die Organisationsstruktur von Regierung und Amtsstellen zu überprüfen. Verzögerungen ergaben sich in den Folgejahren deshalb, weil in der Regierung unterschiedliche Vorstellungen in Bezug auf die Dimension und Ausgestaltung der Regierungs- und Verwaltungsreform vorhanden waren. Im Jahre 2009 wurden von der neu gewählten Regierung die Reformbemühungen wieder aufgenommen. Anlässlich einer Klauertagung wurden die Rahmenbedingungen für die Regierungs- und Verwaltungsreform festgelegt. Ein wichtiger Teil dieser Regierungs- und Verwaltungsreform betrifft die Erarbeitung eines Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation.*

### **ZUSTÄNDIGE RESSORTS**

Alle Ressorts der Regierung

### **BETROFFENE AMTSSTELLEN**

Alle Amtsstellen

Vaduz, 11. Oktober 2011

## **1. AUSGANGSLAGE**

### **1.1 Anlass**

Der liechtensteinische Staat hat sich in den letzten Jahrzehnten grundlegend und tiefgreifend verändert. Er hat sich zu einem Leistungsstaat entwickelt, an den laufend höhere Ansprüche gestellt werden. Den heutigen Anforderungen kann er nur begegnen, wenn die Führungsstrukturen mit der Entwicklung Schritt halten. Es ist eine ständige Aufgabe der Regierung, die Organisation und Arbeitsweise der Verwaltung den stetig wachsenden und immer komplexer werdenden Aufgaben anzupassen.

Das im Jahre 1973 erlassene Gesetz über die Verwaltungsorganisation des Staates, welches eine gute Grundlage für die damals notwendigen Veränderungen an den gewachsenen Strukturen in Regierung und Verwaltung bildete und in der Zwischenzeit nur marginal angepasst wurde, vermag den Bedürfnissen an den Leistungsstaat schon seit einiger Zeit nicht mehr zu genügen. Um Regierung und Verwaltung für die Zukunft fit zu machen, ist eine tiefgreifende Reform der Regierungs- und Verwaltungsorganisation notwendig.

### **1.2 Bisheriges Vorgehen**

Die Regierung hat diese Notwendigkeit schon vor einiger Zeit erkannt. Sie hat im Jahre 1989 eine Regierungsreform eingeleitet und diese ab 1992 schrittweise umgesetzt. Zwischenzeitlich wurden u.a. folgende Massnahmen getroffen: Schaffung der Möglichkeit von fünf vollamtlichen Regierungsmitgliedern, stärkere Delegation von Aufgaben an die Amtsstellen, verschiedene Reorganisationsmassnahmen im Verwaltungsumfeld (z.B. Zusammenlegung des Grundbuch- und Öff-

fentlichkeitsregisteramtes, Zusammenführung des Amtes für Berufsbildung und der Berufsberatungsstelle, Zusammenführung der die Gesundheit betreffenden Aufgaben in einem Amt für Gesundheit, Ausgliederung des Amtes für Briefmarkengestaltung sowie der Postwertzeichenstelle zur Liechtensteinischen Post AG, Konzentration der Aufgaben der Information- und Kommunikation der Regierung an einer Stelle), Ausbau der Mitarbeiterstruktur im Regierungsumfeld, Einführung des elektronischen Antragswesens bei der Regierung, Anstellung von persönlichen Mitarbeitern für den Regierungschef und den Regierungschef-Stellvertreter und nicht zuletzt Einrichtung einer Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten für die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheidungen von Amtsstellen in verschiedenen Verwaltungsbereichen.

Im Jahre 2002 hat die Regierung eine weitere Phase der Regierungsreform eingeleitet und eine Projektgruppe mit Unterstützung eines ausländischen Fachmannes, eines früheren Staatssekretärs des Kantons St. Gallen, beauftragt, die Organisationsstruktur von Regierung und Amtsstellen mit folgenden Schwerpunkten zu überprüfen:

- Weitere Entlastung der Regierung von Nichtregierungsgeschäften;
- Delegation von solchen Geschäften an die Ressorts oder die zuständigen Amtsstellen;
- Schaffung von organisatorischen Strukturen und einer kohärenten Ordnung in den einzelnen Ressorts sowie im Umfeld der Regierung;
- Aufwertung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierung;
- Definition und Erweiterung der Zuständigkeiten der Amtsstellen.

Die Projektgruppe, welcher verschiedene Mitarbeiter der Regierung und Amtsstellenleiter angehörten, wurde beauftragt, die damalige Verwaltungsorganisation zu analysieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten. In den folgenden Jahren

unterbreitete die Projektgruppe der Regierung verschiedene Zwischenberichte mit Vorschlägen, welche von der Regierung zur Kenntnis genommen, diskutiert und mit dem Auftrag für weitere Abklärungen an die Projektgruppe zurückgegeben wurden. Verzögerungen ergaben sich in den Folgejahren deshalb, weil in der Regierung unterschiedliche Vorstellungen in Bezug auf die Dimension und Ausgestaltung der Regierungs- und Verwaltungsreform vorhanden waren. Im Jahre 2003 wurde als eigenständige Massnahme ein Projekt zur Deregulierung und Delegation von Amtsgeschäften gestartet.

Im Jahre 2008 wurde ein neues Staatspersonalgesetz erlassen, welches den Anforderungen einer modernen Eingriffs- und Leistungsverwaltung gerecht wird. Mit dem neuen Gesetz konnten zahlreiche Lücken im Bereich des öffentlichen Dienstrechts geschlossen werden, u.a. mit ausführlichen Vorschriften über das Anstellungsverfahren und die Beendigung des Dienstverhältnisses sowie über die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wesentliche Neuerungen gegenüber dem alten Recht betreffen die definitive Abschaffung des Beamtenrechts, die Zuständigkeit der Regierung für den Stellenplan sowie die Stärkung der Zuständigkeiten der Amtsstellenleitungen.

Im Jahre 2009 wurden von der neu gewählten Regierung die Reformbemühungen wieder aufgenommen. Anlässlich einer Klausurtagung wurden neue Rahmenbedingungen für die Regierungs- und Verwaltungsreform festgelegt. Im August desselben Jahres stimmte die Regierung dem Reformkonzept zu, in welchem Ziele in Bezug auf die Regierung und die Ressorts, die Amtsstellen, die mittelbare Verwaltung sowie die Beschwerdekommisionen formuliert wurden. Die Regierung beschloss in erster Priorität folgende Grundsätze:

- Entlastung der Regierung von operativen Alltagsgeschäften;
- Beibehaltung der bisherigen Struktur von Kollegialregierung, Ressorts und Amtsstellen;

- Stärkung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Ressorts;
- Definition der Geschäfte, welche an die Ressorts und Amtsstellen delegiert werden;
- Ausgestaltung des Ressorts Präsidium zu einem Ressort mit vorwiegend koordinativen Aufgaben, ohne direkte Sachgeschäftszuständigkeit;
- Vermeidung von Mehrfachunterstellungen von Amtsstellen;
- Neuordnung der Ämterstruktur im Sinne einer Reduktion der Verwaltungseinheiten nach folgenden Kriterien: Kritische Grösse, Effizienzgewinne, Qualitätsgewinne, Synergie-Gewinne, Gewährleistung der Stellvertretungen;
- Umstrukturierung der heutigen Stabsstelle Regierungssekretär zu einer Staatskanzlei, welcher neu verschiedene Fachbereiche (Protokoll, Information und Kommunikation) zugeordnet werden;
- Auftrag an ein Projektteam zur Erarbeitung eines Entwurfes einer Struktur für die Ressorts sowie eines Vorschlages für die Anzahl der Ressorts, deren Bezeichnung sowie die Zuteilung der Amtsstellen unter Vermeidung von Mehrfachunterstellungen.

In der Folge unterbreitete das Projektteam der Regierung detaillierte Organisationsvorschläge für die Schaffung von fünf Schwerpunktressorts (Ministerien) sowie Grundsätze für eine Regierungs- und Verwaltungsreform. Das Projektteam wurde beauftragt, auf der Grundlage dieser Vorschläge die noch offenen Detailfragen zu klären und unter anderem einen Entwurf für ein Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz zu erarbeiten.

### 1.3 Agenda 2020

Die Zielsetzung einer umfassenden Regierungs- und Verwaltungsreform hat auch Eingang in die Agenda 2020 gefunden. Mit der Agenda 2020 verfolgt die Regierung unter anderem das Ziel, die innenpolitische Handlungsfähigkeit zu erhöhen. Im Hinblick auf die Erneuerungsfähigkeit eines Staates ist die innenpolitische Handlungsfähigkeit von zentraler Bedeutung. Diese wird aber einerseits durch die zunehmende Delegation von Kompetenzen an supranationale Institutionen und internationale Organisationen eingeschränkt. Andererseits bekunden viele demokratische Systeme Mühe, ihre Strukturen durch institutionelle Reformen an die Erfordernisse des 21. Jahrhunderts anzupassen.

In Liechtenstein zeigen sich gemäss der Darstellung in der Agenda 2020 verschiedene Defizite des heutigen Regierungs- und Verwaltungssystems. Festgestellte Defizite betreffen unter anderem die komplizierten Strukturen in der Landesverwaltung, welche effiziente Abläufe erschweren, oder die fehlende notwendige Konstanz im heutigen politischen System.

Um die innenpolitische Handlungsfähigkeit zu erhöhen, beabsichtigt die Regierung im Rahmen der Agenda 2020, eine Regierungs- und Verwaltungsreform durchzuführen, welche klare Strukturen und eine kohärente Ordnung im Umfeld der Regierung schafft und unter anderem Mehrfachunterstellungen von Ämtern unter verschiedene Ressorts eliminiert. Diese Reform soll zu einer Strukturbereinigung der Verwaltungseinheiten führen und die verwaltungsbehördlichen Instanzenzüge reduzieren. Die Regierung will dadurch die Regierungsarbeit stärken, die Effizienz der Landesverwaltung verbessern, die Qualität der Aufgabenerledigung erhöhen, die Budgetdisziplin steigern, eine Reduktion der Regelungsdichte erreichen sowie das Verständnis der Landesverwaltung als Dienstleisterin erhöhen. Zudem soll eine Erhöhung des Handlungsspielraums in

Personalfragen durch eine Flexibilisierung des Dienstrechts bei Führungskräften der Landesverwaltung geprüft werden.

#### **1.4 Zukünftige Massnahmen**

Der vorliegende Bericht und Antrag bezieht sich nur auf einen Teil der von der Regierung eingeleiteten Regierung- und Verwaltungsreform, nämlich auf das neue Gesetz über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation. Daneben hat die Regierung, wie an anderer Stelle dieses Berichtes ausgeführt, im Rahmen dieser Reform Grundsätze für eine Verwaltungsreform bewilligt und die Durchführung verschiedener Reorganisationsprojekte in der Landesverwaltung beschlossen. Weitere Massnahmen, denen die Regierung bereits grundsätzlich zugestimmt hat, werden in Zukunft im Rahmen von selbständigen Projekten folgen. Dies betrifft unter anderem die Delegation von Aufgaben von der Regierung zu den Regierungsmitgliedern und Amtsstellen, die Stärkung der Zuständigkeiten der Regierungsmitglieder und Amtsstellen sowie die Vereinfachung der Verwaltungsstrukturen, wobei zu dieser zuletzt genannten Massnahme bereits einige Projekte laufen.

## **2. NOTWENDIGKEIT EINER REGIERUNGS- UND VERWALTUNGSREFORM**

### **2.1 Allgemeines**

Die gegenwärtige Struktur der liechtensteinischen Landesverwaltung ist das Ergebnis eines langen und pragmatisch gewachsenen Ausbauprozesses sowie der politischen Entwicklung. Es fehlt heute weitgehend an einer klaren Aufbau- und Ablauforganisation, vor allem im Umfeld der Regierung. Es gibt zu viele Schnittstellen und die vor allem auch für die Bürgerinnen und Bürger wichtige Transparenz staatlicher Aufgabenerfüllung ist nicht immer gegeben. Die Regierungs- und

Verwaltungsreform zielt deshalb darauf ab, die Aufgabenfelder auf das Wesentliche zu beschränken, die Verwaltung leichter führbar zu machen, den Kaderpersonen eindeutige Unterstellungs-, Stellvertretungs- und Kompetenzverhältnisse zu gewährleisten sowie ihre Arbeitsbedingungen durch vermehrte Übertragung von Verantwortung und Zuständigkeit zu verbessern.

Das Verwaltungsorganisationsgesetz von 1973 hat sich über die Jahre gut bewährt. Viele Grundsätze gelten heute noch und können auch im neuen Gesetz übernommen werden. Wie die Regierung im damaligen Bericht und Antrag ausgeführt hat, „ist Organisation aber nie fertig und die Organisationsaufgabe ist mit einer einmaligen Reform nicht abgeschlossen. Die Zweckmässigkeit der grossen wie der kleinen Organisationsaufgaben bedarf einer, wenn nicht laufenden so doch periodischen Überprüfung. Die zunächst gewünschte Stabilität der Organisation ruft der Ergänzung durch die Fähigkeit der Veränderung. Die leitenden Exekutivorgane tragen die Verantwortung für die taugliche Organisation und das Funktionieren der ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten“. Diese Ausführungen habe nach wie vor Gültigkeit.

## **2.2 Organisation der Regierung**

Die grosse Zahl von aktuell 15 Ressorts hat den Vorteil, dass die Regierung im Rahmen von möglichen Koalitionsverhandlungen bei der Zuteilung von Ressorts über genügend Spielraum verfügt und die persönlichen Interessen der einzelnen Regierungsmitglieder besser berücksichtigt werden können. Allerdings überwiegt bei der heutigen Lösung der Nachteil, dass die einzelnen Ressorts in der Regel bei jeder Regierungsbildung neu zusammen gemischt werden, wobei viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihrem jeweiligen Sachwissen ebenfalls in andere Ressorts wechseln müssen, was jeweils zu einem unerwünschten Know-how-Verlust führt.

Die Führungsspanne ist für die Regierung mit bis vor kurzem 42 Amtsstellen und verschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Ressorts eindeutig zu gross. Die Regierungsmitglieder sind nicht mehr in der Lage, neben den anforderungsreichen Sachaufgaben ihre Führungsaufgaben zufriedenstellend wahrzunehmen. So hatten einzelne Regierungsmitglieder in den letzten Jahren mehr als 10 Amtsstellenleiterinnen und Amtsstellenleiter zu führen, was eindeutig zu viel ist. Gemäss den Grundsätzen in der Organisationslehre sollten Führungskräfte nicht mehr als fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt führen.

Die Verfassung von 1921 hat dem liechtensteinischen Regierungschef eine ausserordentliche, starke Stellung zugeordnet. Die Veränderungen im Regierungsumfeld in den letzten Jahrzehnten haben allerdings die Aufgaben und damit die Stellung des Regierungschefs mehr und mehr verlagert: Alle Regierungsmitglieder sind heute vollamtlich tätig, so dass der Regierungschef seinen früheren Informationsvorsprung verloren hat. Der Regierungschef betreut zwar immer noch die zwei Schlüsselressorts Präsidium und Finanzen, allerdings statt wie früher fünf nur noch drei Ressorts. Die übrigen Ressorts werden gleichmässig auf die weiteren Regierungsmitglieder verteilt. Die Regierungsarbeit ist je länger je mehr zur Teamarbeit geworden. Die frühere direkte Regierungs- und Verwaltungsarbeit des Regierungschefs ist abgelöst worden durch eine stärkere Koordinations- und Führungsarbeit.

In den Ressorts fehlen heute einheitliche Strukturen mit einer klaren Aufbau- und Ablaufstruktur. Es gibt zu viele Schnittstellen. Dadurch fehlt es auch an der notwendigen Transparenz und zwar gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern wie auch gegenüber den unterstellten Amtsstellen. Die personelle Verstärkung der Ressorts in den letzten Jahren hat dazu geführt, dass verschiedene Aufgaben, welche früher von den Amtsstellen wahrgenommen wurden, jetzt im Umfeld der Regierung erledigt werden. Dies hatte zur Konsequenz, dass einerseits die Kom-

petenzen der Regierungs- und Ressortmitarbeiter und andererseits diejenigen der Amtsstellen nicht klar sind.

Die Regierung muss sich heute mit vielen minder wichtigen Aufgaben befassen, welche besser an die Ressorts oder Amtsstellen delegiert werden sollten. Ausserdem verfügten die Regierungsmitglieder bis vor kurzem (bis zum Inkrafttreten des Finanzhaushaltsgesetzes und der damit verbundenen Möglichkeiten von erhöhten Finanzkompetenzen) über vergleichsweise geringe Kompetenzen, vor allem im finanziellen Bereich.

### **2.3 Verwaltungsorganisation**

Die Landesverwaltung ist in den letzten Jahrzehnten stark angewachsen und beschäftigt heute mehr als 900 Personen. Die Verwaltung ist zu einem wesentlichen Machtfaktor geworden. Sie ist das Zentrum staatlicher Tätigkeit.

Umso mehr muss die Verwaltung nicht nur kontrolliert sondern auch geführt werden. Es gehört heute zu den anerkannten Grundsätzen, dass es keine Regierungsreform ohne Verwaltungsreform gibt. Ebenso unbestritten ist, dass die Kollegialregierung, aber auch jedes einzelne Regierungsmitglied in seinem Ressortbereich, die Kontroll- und Führungsaufgaben wahrnehmen muss.

Bei der heutigen Anzahl von rund 40 Amtsstellen (Ämter, Stabsstellen und Dienststellen) ist eine effiziente Führung durch die Regierung bzw. die Regierungsmitglieder nur mit unverhältnismässig hohem Zeit- und Ressourcenaufwand möglich.

In der Landesverwaltung gibt es heute zu viele, darunter zahlreiche sehr kleine Verwaltungs- und Organisationseinheiten, was keine optimale Führungsstruktur

ermöglicht. Auf die zu grosse Führungsspanne für die Regierungsmitglieder wurde bereits im vorhergehenden Abschnitt hingewiesen.

Konkret gibt es in der Landesverwaltung nach Auffassung der Regierung heute unter anderem folgende Schwachstellen:

- Es besteht eine Vermischung bzw. keine konsequente Unterscheidung zwischen Amt und Stabsstelle. Während das Amt eine nach sachlich-administrativen Kriterien geformte Verwaltungseinheit der Linie sein sollte, welcher die Besorgung eines bestimmten Aufgabenbereiches der Landesverwaltung übertragen ist und welches in Ausführung der Gesetzgebung in der Regel hoheitlich auftritt, ist die Stabsstelle in der Regel eine Organisationseinheit ausserhalb der Linie mit unterstützenden Funktionen.
- Der immer noch in Kraft stehende Ämterplan entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen und bildet die Realität schon lange nicht mehr ab.
- Es gibt immer noch Mehrfachunterstellungen von Amtsstellen unter verschiedene Ressorts (z.B. Amt für Soziale Dienste, Hochbauamt), was zu Doppelspurigkeiten führen kann.
- Es gibt verschiedene sehr kleine Amtsstellen mit wenigen Mitarbeitenden, was für einen reibungslosen Dienstbetrieb nicht förderlich ist und auch die Gewährleistung einer optimalen Stellvertretung oft verhindert.
- Die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Amtsstellen sind nicht immer klar geregelt.
- Die Regierungsressorts erledigen heute viele Aufgaben, welche zuständigkeitshalber von den jeweiligen Amtsstellen erledigt werden sollten.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

#### **3.1 Allgemeines**

Die vorliegende Regierungsvorlage zur Schaffung eines Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation bildet neben vielen anderen Massnahmen einen weiteren Schritt in der Umsetzung der Regierungs- und Verwaltungsreform. Eine wichtige Zielsetzung dieses Gesetzes ist die Schaffung neuer einheitlicher Strukturen im unmittelbaren Umfeld der Regierung, mit besserer Abgrenzung der Zuständigkeiten und Kompetenzen zwischen den einem einzelnen Ministerium zugeordneten Amtsstellen und die Stärkung der Verwaltung.

#### **3.2 Regierung**

##### **3.2.1 Gründe für die Aufnahme organisatorischer Bestimmungen über die Regierung**

Das geltende Gesetz über die Verwaltungsorganisation des Staates enthält nur einige wenige rudimentäre organisatorische Bestimmungen über die Regierung. Es gibt heute vielfältige Gründe, um entsprechende Bestimmungen in ein neues Gesetz aufzunehmen.

Die Regierung und die ihr nachgeordneten Organe im 21. Jahrhundert unterscheiden sich grundlegend von der Regierung und Verwaltung von 1921, dem Zeitpunkt der Entstehung der Verfassung, welche die grundlegenden Bestimmungen über die Organisation der Regierung enthält. Tiefgreifende gesellschaftliche und politische Geschehnisse haben Liechtenstein zwischenzeitlich verändert. Nach den Bestimmungen der Verfassung besorgt die Regierung die gesamte Landesverwaltung. Sie kann diese Aufgabe nur noch auf dem Weg über eine rechtlich abgestützte Organisation erfüllen.

Bei der heutigen Fülle von Aufgaben ist die Kollegialregierung immer mehr gezwungen, Geschäfte zu delegieren. Sie wurde damit immer stärker Aufsichts- und Rekursinstanz. Mit der Schaffung der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheit konnte immerhin ein nicht unwesentlicher Teil der Aufgaben als Rekursinstanz an eine unabhängige Kommission delegiert werden.

Durch die Tatsache, dass heute alle fünf Regierungsmitglieder vollamtlich tätig sind, haben sich auch innerhalb der Regierung die Gewichte verschoben. Alle Regierungsmitglieder sind heute stärker als früher in die Verantwortung eingebunden. Auch die Stellung der einzelnen Regierungsmitglieder in ihrer Funktion als Ressortinhaber ist im Verlaufe der letzten Jahre stärker geworden. In diesem Zusammenhang ist auf die besonderen Kompetenzen des Regierungschefs im Gesetz hinzuweisen. Ausserdem ist die Funktion von Kollegialregierung bzw. der Regierungssitzung neu zu definieren.

### 3.2.2 Schaffung von fünf Schwerpunktressorts (Ministerien)

Eine grosse Entlastung und mehr Transparenz verspricht sich die Regierung von der Schaffung von fünf Schwerpunktressorts (Ministerien) anstelle der heute 15 Ressorts. Jedem Regierungsmitglied soll ein Ministerium zugeordnet werden. Es standen zwei Varianten in Diskussion. Die Regierung bevorzugt die nachfolgende Variante (siehe Kommentierung zu Art. 18 der Gesetzesvorlage):

- Ministerium für Präsidiales und Finanzen;
- Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur;
- Ministerium für Bildung, Wirtschaft und Sport;
- Ministerium für Inneres und Gesellschaft;
- Ministerium für Umwelt und Infrastruktur.

Jedes Ministerium soll im Vergleich zu den anderen Ministerien mehr oder weniger gleichbedeutend sein hinsichtlich Führungsspanne, Arbeitsbelastung, politischer Bedeutung und Kompatibilität mit ausländischen ministerialen Zuständigkeitsbereichen.

Die Ministerien sollen im Gesetz über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation festgeschrieben werden, um die Kontinuität in den einzelnen Ministerien auch im Anschluss an Regierungswechsel zu wahren, um das Know-how der Mitarbeitenden in den Ministerien zu erhalten und um sicherzustellen, dass die einmal einem Ministerium zugeordneten Amtsstellen nicht immer wieder zu anderen Ministerien verschoben werden. Die Amtsstellen haben mit dieser Lösung dieselben Ansprechpartner innerhalb des Ministeriums, auch wenn die Regierungsmitglieder wechseln sollten. Dies sorgt für Kontinuität und Verlässlichkeit. In diesem Sinne verzichtet die Regierung konsequenterweise künftig weitgehend auf ihre Organisationshoheit in Bezug auf die Zusammensetzung der Ministerien. Während die verfassungsmässige Kompetenz der Regierung zur Geschäftsverteilung (Art. 91 LV) bisher umfassend dh ohne gesetzliche Einschränkungen war, kommt ihr in Zukunft insofern weniger Spielraum zu, als sie sich bei der Verteilung der Geschäfte an den vorgegebenen Ministerien zu orientieren hat.

Als alternative Variante hat die Regierung auch folgende diskutiert, wobei die angestrebten Synergieeffekte bei ersterer höher bewertet werden:

- Ministerium für Präsidiales und Finanzen;
- Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur;
- Ministerium für Bildung, Gesellschaft und Sport;
- Ministerium für Inneres und Wirtschaft;
- Ministerium für Umwelt und Infrastruktur.

Der Begriff „Ministerium“ anstelle der heutigen „Ressorts“ wurde im Interesse der Vergleichbarkeit auf internationaler Ebene gewählt.

### 3.2.3 Struktur der Ministerien mit einem Generalsekretariat

Hauptmangel der gegenwärtigen Organisation der Regierung ist das Fehlen einer auch für Aussenstehende klaren, durchstrukturierten Aufbauorganisation. In den vergangenen Jahren wurden für verschiedene Geschäftsfelder der Regierung Sachbearbeiter angestellt. Mittlerweile arbeiten im Umfeld der Regierung neben dem Regierungssekretär und den Ressortsekretären rund 30 Mitarbeitende der Regierung und der Ressorts. Es fehlt heute insbesondere eine eigentliche Struktur in den Ressorts mit einer Hierarchie und einer Zuständigkeitsordnung. Der jetzige Vorschlag der Regierung geht dahin, in allen Ministerien eine vergleichbare Organisationsstruktur vorzusehen (siehe bspw. das Organigramm für das Ministerium für Präsidiales und Finanzen im Anhang).

An der Spitze des Ministeriums steht ein Regierungsrat (Minister). Jedes Ministerium besteht aus einem Generalsekretariat sowie den dem Ministerium zugeordneten Ämtern und Stabsstellen. Das Generalsekretariat ist die zentrale Stabsstelle des Ministeriums und steht unter der Leitung eines Generalsekretärs oder einer Generalsekretärin. Dem Generalsekretariat sind die heutigen Mitarbeitenden der Regierung und des Sekretariates unterstellt. Durch die klare Zuordnung dieser Mitarbeitenden zu einem Ministerium (Generalsekretariat) erfahren diese gegenüber der heutigen Situation, wo sie bei jedem Regierungswechsel auch einen Ressortwechsel befürchten müssen, eine klare Besserstellung. Es ist ausserdem denkbar, dass einzelne Mitarbeitende zu Abteilungsleitern im Generalsekretariat eines Ministeriums (z.B. Leiter der Abteilung Finanzen in der Stabsstelle „Generalsekretariat“ des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen) oder zu Fachreferenten bestellt werden. Damit verbunden wäre vor allem auch im Verkehr mit ausländischen Behörden eine Aufwertung. Die heutige Bezeichnung

als Mitarbeiter der Regierung oder eines Ressorts ist diesbezüglich wenig aussagekräftig.

Der Generalsekretär als Leiter des Generalsekretariates ist der erste Führungshelfe des Ministers. Er leitet das Generalsekretariat und alle ihm unterstellten Einheiten. Er führt und beaufsichtigt die ihm unterstellten Einheiten mit allen damit verbundenen Aufgaben. Er ist im Rahmen der Vorgaben des Ministers und der geltenden Richtlinien für den Geschäftsverkehr des Ministeriums verantwortlich. Er sorgt für den ministeriumsinternen reibungslosen Ablauf der die Ämter übergreifenden Geschäfte, vertritt bei Abwesenheit des Ministers diesen im Ministerium (nach aussen besorgt ein Regierungsmitglied die Stellvertretung). Der direkte Kontakt der Amtsstellenleiter mit dem Minister wird dadurch nicht gestört. Der Generalsekretär hat eine den Amtsstellenleitern vergleichbare, anspruchsvolle Funktion. Er sorgt für Kontinuität im Ministerium und wird daher nach sachlichen und nicht nach politischen Kriterien ausgewählt.

Bei den Mitarbeitenden des Generalsekretariates sowie denjenigen der Amtsstellen wird ein „fachliches Vertrauen“ vorausgesetzt. Die Anstellung erfolgt auf unbefristeter Basis, damit die gewünschte Kontinuität und der Know-how-Erhalt im Verwaltungsumfeld sichergestellt werden können, auch im Anschluss an Regierungs-Neubildungen. Ausserdem dürfte es einfacher sein, entsprechende Fachleute, welche die hohen Anforderungen für eine solche Anstellung erfüllen, für eine unbefristete Anstellung gewinnen zu können.

Es ist daher die Absicht der Regierung, die Stellen der Generalsekretäre öffentlich auszuschreiben. Die Entlohnung soll sich an der Besoldungsklasse 18 bis 20 orientieren. Die detaillierte Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses wie z.B. die Kündigung und mögliche Versetzung soll auf vertraglicher Basis (durch Regierung genehmigter Standardvertrag) entsprechend der Funktion geregelt werden.

Wenn ein Regierungsmitglied allerdings keine Grundlage zu einer Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär des ihm zugewiesenen Ministeriums sieht, dann gibt es immer noch die Möglichkeit, dass die Regierung entweder einen Tausch mit einem anderen Generalsekretär beschliesst, oder mit der betreffenden Person eine einvernehmliche Lösung für eine Versetzung innerhalb der Landverwaltung oder eine einvernehmliche Kündigung mit einer Abfindung gemäss Staatspersonalgesetz angestrebt wird. Solche Lösungen sollten aber im Sinne der Kontinuität der Regierungsarbeit die Ausnahme sein.

Aus denselben Gründen sollten auch die weiteren Mitarbeiter im Generalsekretariat in der Regel im Anschluss an Regierungswechsel im gleichen Ministerium tätig bleiben. Das heisst aber nicht, dass in Ausnahmefällen auch hier Wechsel zu einem anderen Ministerium möglich sein sollten.

#### 3.2.4 Persönliche Mitarbeiter

Wie heute der Regierungschef und der Regierungschef-Stellvertreter sollen grundsätzlich auch die weiteren Regierungsmitglieder die Möglichkeit erhalten, künftig auf persönliche Mitarbeiter zurückzugreifen. Bei den Mitarbeitenden des persönlichen Stabes wird ein „persönliches Vertrauen“ vorausgesetzt. Sie sind den jeweiligen Regierungsmitgliedern direkt unterstellt. Sie haben ausschliesslich die Funktion von persönlichen Stabsmitarbeitenden, erfüllen aber keine Linienaufgaben bzw. Stabsaufgaben der Regierung oder Ministerien. Die Anstellungen erfolgen auf befristeter Basis sowie mit einem Fixlohn ohne Zuordnung zu einer Richtposition im Einreihungsplan, damit rasch auf politische Veränderungen reagiert werden kann.

### 3.2.5 Regierungssekretär / Regierungskanzlei

Gemäss Art. 90 Abs. 2 der Verfassung führt der Regierungssekretär über die Sitzungen der Regierung Protokoll. Er unterstützt den Vorsitzenden der Regierung bei der Ausfertigung und dem Vollzug der Regierungsbeschlüsse sowie in Koordinationsaufgaben. Als Sekretär der Kollegialregierung sorgt er für die Einhaltung der formellen Richtlinien, die Weiterleitung der Vorlagen an den Landtag und der ausgefertigten Beschlüsse an die zuständigen Stellen. Er koordiniert Ministerienübergreifende Geschäfte, soweit nicht einem Ministerium die Federführung übertragen ist. Er ist besorgt für die Formulierung und Einhaltung der administrativen Abläufe und der Verwaltungsorganisation.

In seiner zweiten Funktion leitet der Regierungssekretär die Regierungskanzlei, welche die Kanzleigeschäfte und Kanzleihilfsdienste für die Regierung besorgt. Der Regierungskanzlei werden verschiedene neue Aufgaben übertragen, so die Bereiche Information und Kommunikation sowie Protokoll der Regierung. Damit wird die Bedeutung der Regierungskanzlei in Zukunft zunehmen. Dies kommt auch mit der gegenständlichen Vorlage zum Ausdruck. Die Regierung kann der Regierungskanzlei mit Verordnung weitere Verwaltungsgeschäfte, unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung oder an eine besondere Beschwerdekommision, zur Erledigung übertragen.

Der kontinuierliche Ausbau der Regierungskanzlei zur zentralen Stabsstelle der (Kollegial)Regierung soll auch in Zukunft fortgesetzt werden, um hier die zentralen Dienste der Regierung zu konzentrieren und die Regierung bzw. die Regierungsmitglieder von weiteren Aufgaben zu entlasten.

Der Regierungssekretär hat somit eine doppelte Funktion im Umfeld der Regierung, einerseits als Stabsstelle der Kollegialregierung für die Protokollführung in der Regierungssitzung sowie die Mitwirkung bei der Ausfertigung und beim Voll-

zug der Regierungsbeschlüsse und andererseits als Leiter der Regierungskanzlei, der zentralen Stabsstelle der Regierung.

Im Rahmen der ersten Aufträge zur Erarbeitung eines Gesetzesentwurfes über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation wünschte die Regierung die Schaffung einer Staatskanzlei. Inhaltlich wurde dieses Vorhaben umgesetzt. Von der Umbenennung der Regierungskanzlei in Staatskanzlei wurde im Laufe der Gesetzeserarbeitung aber vor allem aus Kostengründen abgesehen. Diese Umbenennung hätte die Anpassung zahlreicher Gesetze und Verordnungen notwendig gemacht. Der Begriff „Regierungskanzlei“ soll daher beibehalten werden, zumal die inhaltlichen Grundgedanken damit gleichermaßen umgesetzt werden können.

#### 3.2.6 Generalsekretäre-Konferenz

Im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfes schlägt die Regierung mit der Einrichtung einer Generalsekretären-Konferenz eine weitere Massnahme zur Entlastung der Regierung bzw. der Regierungsmitglieder vor. Diese Konferenz steht unter dem Vorsitz des Regierungssekretärs. Ihr gehören die Generalsekretäre der fünf Ministerien an. Die Generalsekretäre-Konferenz bereitet Ministerien-übergreifende Aufgaben vor, koordiniert die Ministerien-übergreifenden Geschäfte, soweit nicht einem Ministerium die Federführung übertragen ist, und begutachtet Vorlagen, welche die Organisation der Ministerien betrifft.

### **3.3 Verwaltung**

#### 3.3.1 Allgemeines

In Zusammenhang mit der Regierungs- und Verwaltungsreform hat die Regierung neben der Erarbeitung eines Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungsor-

ganisation bereits im letzten Jahr Grundsätze für eine Verwaltungsreform verabschiedet sowie die organisatorische Überprüfung der Amtsstellen und die Bereinigung der Amtsstellenstruktur unter Berücksichtigung der von der Regierung verabschiedeten Grundsätze beschlossen. Ziel der verschiedenen Massnahmen ist unter anderem die Schaffung organisatorischer Einheiten mit einer bestimmten Mindestgrösse, die Zusammenfassung ähnlicher Aufgaben an einer Stelle sowie die Festlegung klarer Zuständigkeiten und Kompetenzen.

Die Regierung hat zwischenzeitlich die Projektorganisation beschlossen und verschiedene Reorganisationsprojekte bewilligt. Sie wird den Landtag über einzelne Massnahmen in separaten Berichten und Anträgen informieren, sofern mit den entsprechenden Massnahmen Anpassungen von gesetzlichen Bestimmungen notwendig sind.

Gemäss den von der Regierung verabschiedeten Grundsätzen sollen im Gesetz die unterschiedlichen Aufgaben eines Amtes und einer Stabsstelle besser zum Ausdruck kommen. Ausserdem sollen die Dienststellen abgeschafft werden.

### 3.3.2 Amtsstellen

Amtsstellen sind gemäss Definition des Gesetzes die Stabsstellen der Kollegialregierung (Regierungssekretär, Regierungskanzlei), die Stabsstellen der Ministerien (u.a. Generalsekretariate, Rechtsdienst der Regierung, Stabsstelle Finanzen, Stabsstelle EWR) sowie die Ämter.

### 3.3.3 Stabsstellen

Stabsstellen sind Organisationseinheiten, die ausserhalb der Linie angesiedelt sind und für diese Funktionen wie Beratung, Planung, Informationsbeschaffung, Koordination erfüllen. Es können ihnen auch Aufgaben aus dem Bereich Aufsicht übertragen werden. Die bestehenden Stabsstellen der Regierung werden entwe-

der einem Ministerium (z.B. Rechtsdienst der Regierung, Stabsstelle Finanzen, Stabsstelle EWR) zugeordnet oder als Abteilungen in die Regierungskanzlei (Protokoll, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit) integriert.

#### 3.3.4 Ämter

Ämter sind nach sachlich-administrativen Kriterien geformte Verwaltungseinheiten der Linie, welchen die Besorgung eines bestimmten Aufgabenbereiches der Landesverwaltung übertragen ist (z.B. Hochbauamt, Landespolizei). Sie treten in Ausführung der Gesetzgebung in der Regel hoheitlich, z.B. durch den Erlass von Verfügungen, auf. Sie erledigen Geschäfte, die ihnen durch Gesetz, Verordnung, Regierungsbeschluss oder im Auftrag des zuständigen Regierungsmitglieds übertragen sind.

Jedes Amt wird aufgrund der zugewiesenen Geschäfte einem Ministerium zugeordnet. Die Amtsleiter sind dem zuständigen Regierungsmitglied für die fachliche, personelle und organisatorische Führung des Amtes sowie für die sachgemäße und rechtzeitige Erledigung der dem Amt übertragenen Aufgaben verantwortlich. Im Rahmen der laufenden Regierungs- und Verwaltungsreform beabsichtigt die Regierung, die Aufgabenteilung zwischen Amt und Ministerium (heute Ressort) wieder deutlicher und transparenter zu machen. Verschiedene Aufgaben, welche in der Vergangenheit von den Ressorts erledigt wurden, sollen grundsätzlich wieder den Ämtern übertragen werden. Die Ministerien sollen sich auf die Beaufsichtigung der Ämter und ihre eigentlichen Regierungsaufgaben beschränken. Dies ist eine geeignete Massnahme, um die Ämter zu stärken, das Umfeld der Regierung schlanker zu gestalten und die Regierungsmitglieder zu entlasten.

### 3.3.5 Dienststellen

Verschiedene Dienststellen wurden in den letzten Jahrzehnten abgeschafft, übrig geblieben sind die Bauadministration sowie die Dienststelle für Sport. Es ist nach Ansicht der Regierung nicht zielführend, in Zukunft neben den Stabsstellen und den Ämtern weiterhin eine dritte organisatorische Verwaltungseinheit aufrecht zu erhalten. Aus Gründen der klaren Unterscheidung und der Transparenz hat sie deshalb beschlossen, die Organisationseinheit „Dienststelle“ abzuschaffen und die beiden letzten Dienststellen in ein bestehendes Amt oder allenfalls in das zuständige Ministerium zu integrieren.

### 3.3.6 Amtsstellenleiter-Konferenz

Die Amtsstellenleiter-Konferenz, welche es schon in der Vergangenheit gegeben hat, soll in Zukunft aufgewertet werden. Der Amtsstellenleiter-Konferenz gehören die Regierungsmitglieder sowie die Leiter der einzelnen Amtsstellen (Stabsstellen und Ämter) an. Die Konferenz ist einerseits ein Gremium, welches der internen Kommunikation zwischen Regierung und Amtsstellen dient. Andererseits informiert die Regierung an diesen Konferenzen über aktuelle Vorhaben, insbesondere in Zusammenhang mit organisatorischen und personellen Fragen. Die Konferenz dient aber auch dem Gedankenaustausch zu Fragen der Zusammenarbeit oder der Vorstellung und Diskussion von Projekten, welche für die Verwaltung von Interesse sind.

### 3.3.7 Ausschuss der Amtsstellenleiter

Damit die Amtsstellenleiter in Zukunft die Vertretung ihrer Interessen bei der Regierung besser wahrnehmen und gemeinsame Interessen in wichtigen organisatorischen und personellen Fragen besser koordinieren können, sieht der Ge-

setzesentwurf die Bestellung eines Ausschusses der Amtsstellenleiter vor. Dieser Ausschuss soll zu einer Stärkung der Ämter und Stabsstellen beitragen.

### 3.3.8 Besondere Kommissionen

Bei den besonderen Kommissionen, welche von diesem Gesetz erfasst sind, ist zu unterscheiden zwischen den Behördenkommissionen, welche zur selbständigen Erledigung von Geschäften eingesetzt sind (z.B. Kommission zur Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft, Milchmarktkommission, Medienkommission sowie diversen Prüfungskommissionen) sowie den ständigen beratenden Kommissionen (z.B. Berufsbildungsbeirat, Jagdbeirat, Kommission für Flüchtlingsfragen, Denkmalschutzkommission). Aufgrund der Umsetzung und Anwendung des EWR-Rechts in Liechtenstein wurden Behördenkommissionen geschaffen, die weisungsunabhängig sein müssen, um den Vorgaben des EWR-Rechts zu entsprechen. Eine solche Kommission ist z.B. die Energiemarktkommission, die in Umsetzung der Richtlinie 2009/72/EG über die gemeinsamen Vorschriften des Elektrizitätsbinnenmarktes und der Richtlinie 2009/73/EG über die gemeinsamen Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt geschaffen wurde. Diese weisungsunabhängigen Behördenkommissionen unterstehen dem RVOG nur insoweit, als spezialgesetzlich nicht anderes bestimmt ist; ihre Weisungsfreiheit wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht tangiert (siehe Vorbehalte in Art. 48 und 49).

Die Beschwerdekommisionen sind vom vorliegenden Gesetz hingegen nicht erfasst.

#### **4. ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

##### **4.1 Gesetz über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation**

###### **Zu Art. 1 - Gegenstand**

Im vorliegenden Gesetzesentwurf werden nur die Behördenkommissionen zur selbständigen Erledigung von Geschäften und die ständigen beratenden Kommissionen geregelt, nicht jedoch die Beschwerdekommisionen, deren Aufgaben in Spezialgesetzen geregelt sind. Ebenfalls spezialgesetzliche Bestimmungen, welche diesem Gesetz vorgehen, gelten u.a. für die Landespolizei.

###### **Zu Art. 3 – Grundsätze der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit**

Im vorliegenden Gesetzesentwurf werden erstmals allgemein gültige Grundsätze der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit formuliert. Neben weiteren Grundsätzen der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit wurde in dieser Bestimmung in Abs. 5 das Subsidiaritätsprinzip aufgenommen. Es handelt sich dabei um einen heute allgemein anerkannten Grundsatz für die Tätigkeit von öffentlichen Verwaltungen. Die Regierung möchte mit der Aufnahme dieser Bestimmung ein politisches Signal senden, damit diesem Grundsatz zukünftig konsequent auf allen Ebene der staatlichen Tätigkeit nachgelebt wird.

###### **Zu Art. 4 – Vollaamtliche Regierungsmitglieder**

Aufgrund der anspruchsvollen und zeitintensiven Tätigkeit eines Regierungsrates soll künftig diese Tätigkeit nur noch im Vollaamt ausgeübt werden können. Es soll also keine nebenamtlichen bzw. hauptamtlichen (Teilpensen von 50 bzw. 80 Prozent) Regierungsmitglieder mehr geben, wie dies noch bis vor wenigen Jahren üblich war. Dies erfordert die Anpassung des Besoldungsgesetzes sowie des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal.

**Zu Art. 5 – Unvereinbarkeit**

Diese Bestimmung orientiert sich an ähnlichen Bestimmungen im Ausland. Nachdem die Regierungsmitglieder nur noch vollamtlich tätig sein sollen, bleibt kein Platz für andere berufliche Tätigkeiten, die einen Erwerb bezwecken.

**Zu Art. 10 – Aufsicht**

Diese Bestimmungen orientieren sich inhaltlich am bisherigen Recht (Art. 16 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Staates) und wurden nur sprachlich angepasst.

**Zu Art. 18 – Zusammensetzung der Ministerien**

Für die vorgeschlagenen Wirkungsbereiche der fünf Ministerien waren vor allem sachliche Zusammenhänge und Synergien entscheidend. Präsidiales (u.a. Personal, Verwaltungsorganisation, Informatik) und Finanzen (u.a. Budget, Landesrechnung) stellen im Hinblick auf die Regierungsarbeit und die Führung der Regierung übergeordnete Aufgabenbereiche dar, welche dem Regierungschef vorbehalten bleiben sollen. Die Schnittstellen des Ressort Wirtschaft mit dem Ressort Bildung ist in den vergangenen Jahren immer intensiver geworden, so dass sich eine Zusammenführung mit dem Ressort Bildung als zielführend erweist. Dies hat auch der schweizerische Bundesrat erkannt und beschlossen, den Bildungsbereich in das Volkswirtschaftsdepartement zu integrieren. Dies soll auf Anfang 2013 geschehen und war ein langjähriger Wunsch des schweizerischen Parlaments. Der Bereich „Gesellschaft“ des Ministeriums für Inneres und Gesellschaft beinhaltet die bisherigen Ressorts Gesundheit, Soziales sowie Familie und Chancengleichheit. Eine Zusammenführung dieser Aufgaben in einem Ministerium macht Sinn, weil es sich dabei um zum Teil ineinander greifende Aufgaben handelt und vorwiegend national ausgerichtet ist. Die Kombination der bisherigen Ressorts Äusseres und Justiz ist vor allem aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen dieser Kombination angezeigt. Für das Ministerium für Umwelt und

Infrastruktur (bisherige Ressorts Bau und Verkehr) spricht vor allem der enge Zusammenhang zwischen Verkehr, Bau und Umwelt.

#### **Zu Art. 20 – Gliederung der Ministerien**

Die Ministerien unter der Leitung des zuständigen Regierungsrates (Ministers) gliedern sich in Ämter und Stabsstellen. Sie verfügen über je ein Generalsekretariat. Die Ämter und Stabsstellen sind somit Teil des jeweiligen Ministeriums. Die laufende Aufsicht über das Generalsekretariat sowie über die Ämter und Stabsstellen obliegt dem zuständigen Minister und richtet sich nach Art. 10 des Gesetzes. Die Zuordnung der Ämter zu einem Ministerium und die Aufsicht durch den Minister ändern nichts daran, dass Ämtern aufgrund von Gesetzen und Verordnungen verschiedene Aufgaben übertragen wurden, die sie selbständig zu erledigen haben.

#### **Zu Art. 21 – Leitung der Ministerien**

Gemäss Art. 90 der Verfassung unterliegen alle wichtigeren, der Regierung zur Behandlung zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere die Erledigung der Verwaltungstreitsachen, der Beratung und Beschlussfassung der Kollegialregierung. Bestimmte minder wichtige Geschäfte können durch Gesetz den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Regierungsmitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Das heisst, dass Geschäfte zur selbständigen Erledigung von der Regierung nicht an ein Ministerium delegiert werden können, sondern nur an das für das betreffende Ministerium zuständige Regierungsmitglied. Diese Geschäfte werden zwar in den entsprechenden Ministerien vorbereitet, die Entscheidung trifft schlussendlich aber das zuständige Regierungsmitglied bzw. der zuständige Minister.

#### **Zu Art. 23 – Vertretung der Regierungsmitglieder**

Die gegenseitige Vertretung der Regierungsmitglieder im Falle der Verhinderung ist bereits in Art. 91 der Verfassung vorgesehen. Im Rahmen der Verteilung der

Geschäfte auf die einzelnen Regierungsmitglieder hat die Kollegialregierung in ihrer ersten Sitzung auch festzulegen, welches Regierungsmitglied ein anderes Regierungsmitglied im Falle dessen Verhinderung bei der Ausübung der Aufgaben vertritt. Diese Regelung bezieht sich somit auf die Vertretung der Regierungsmitglieder bei der Erledigung der Regierungsgeschäfte. In Bezug auf die Vertretung der Regierungsmitglieder in den Sitzungen der Kollegialregierung sieht Art. 79 der Verfassung vor, dass für die Regierungsmitglieder je ein Stellvertreter zu ernennen ist, der im Falle der Verhinderung das betreffende Regierungsmitglied an den Sitzungen der Kollegialregierung vertritt. Im gleichen Verfassungsartikel ist festgelegt, dass einer der Regierungsräte auf Vorschlag des Landtages vom Landesfürsten zum Regierungschef-Stellvertreter ernannt wird.

#### **Zu Art. 25 – Persönliche Mitarbeiter**

Hierbei handelt es sich um eine neue gesetzliche Bestimmung. Der Gesetzesentwurf geht davon aus, dass jedem Regierungsmitglied ein bestimmtes Budget für die Anstellung von befristeten persönlichen Mitarbeitern zur Verfügung gestellt wird. Die Regierungsmitglieder können frei über diese Mittel verfügen und entscheiden, ob sie einen persönlichen Mitarbeiter oder mehrere persönliche Mitarbeiter in Teilzeit anstellen, ob sie einen Juristen beschäftigen oder jemanden mit kommunikativen oder organisatorischen Fähigkeiten. Im Gegensatz dazu sind die Mitarbeitenden im Generalsekretariat für die Sachgeschäfte in einem Ministerium zuständig, unbefristet angestellt und sorgen damit für Kontinuität in der Regierungsarbeit. Es liegt in der Zuständigkeit der Regierungsmitglieder, wie und für welche Aufgaben sie ihre persönlichen Mitarbeiter einsetzen.

#### **Zu Art. 32 und 33 – Generalsekretariat**

Das Generalsekretariat ist die zentrale Stabsstelle eines Ministeriums und wird vom Generalsekretär geleitet. Der Generalsekretär hat eine analoge Funktion wie der Leiter eines Amtes. Gemäss Art. 27 Abs. 3 des Gesetzes finden die Bestim-

mungen der Art. 35 bis 40 betreffend die Ämter sinngemäss Anwendung auf die Stabsstellen. Die Stabsstellenleiter (u.a. die Generalsekretäre) sind somit den Amtsleitern gleichgestellt. So ist der Generalsekretär Vorgesetzter der Angestellten des Generalsekretariates und hat weitreichende, auch inhaltliche Kompetenzen wie ein Amtsleiter. Als Leiter einer Stabsstelle hat er in Bezug auf das Personal gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen dieselben Kompetenzen wie ein Amtsleiter. Er wirkt zusammen mit dem Amt für Personal und Organisation bei der Anstellung des Personals des Generalsekretariates bis und mit Lohnklasse 11 sowie bei der Anstellung der Praktikanten mit.

In Art. 33 sind die Aufgaben des Generalsekretariats im Einzelnen umschrieben. Unter Leitung des Generalsekretärs unterstützt es das zuständige Regierungsmitglied bei der Erfüllung dessen Aufgaben und ist insbesondere zuständig für die Planung, Organisation und Koordination der Geschäftstätigkeit des Ministeriums, die Erstellung des Voranschlages, das Controlling und die Öffentlichkeitsarbeit. Im Übrigen kann das zuständige Regierungsmitglied sowohl dem Generalsekretär persönlich (Art. 24) als auch dem Generalsekretariat unter seiner Aufsicht weitere Aufgaben übertragen. In welchem Umfang das geschieht, liegt im Ermessen des Regierungsmitgliedes.

#### **Zu Art. 29 und 30 – Regierungskanzlei**

Die Bestimmungen über die Regierungskanzlei finden sich heute in den Art. 3, 4 und insbesondere 6 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Staates. Die geltenden Bestimmungen sind vor allem aufgrund der erweiterten Aufgaben der Regierungskanzlei entsprechend anzupassen.

#### **Zu Art. 48 ff. – Besondere Kommissionen**

Diese Bestimmungen entsprechen weitgehend bisherigem Recht (Art. 11 bis 13 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation) und werden dort wo notwendig präzisiert. Geregelt werden in diesem Gesetz nur die Behördenkommissionen,

welche zur selbständigen Erledigung von Geschäften im Sinne von Art. 78 Abs. 2 der Verfassung eingesetzt werden, und die ständigen beratenden Kommissionen (Beiräte). Die Aufsicht über diese Kommissionen obliegt dem jeweils zuständigen Regierungsmitglied. Die Aufsicht ist mit geeigneten und dem Einzelfall angemessenen Mitteln auszuüben. Dies kann in Form von Berichten oder von periodischen Kontrollen durch verwaltungsinterne oder externe Experten erfolgen. Auf Beschwerdekommisionen findet dieses Gesetz keine Anwendung, auf weisungsunabhängige Behördenkommissionen nur insoweit, als spezialgesetzlich nichts anders bestimmt ist.

#### **4.2 Abänderung des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal**

##### **Zu Art. 45, 49f bis h und 49I Abs. 2**

Aufgrund der Abschaffung der Möglichkeit zur Ausübung des Amtes eines Regierungsrates im Hauptamt gemäss dem vorliegenden Gesetzesentwurf sind die entsprechenden Bestimmungen betreffend die hauptamtlichen Regierungsmitglieder im Gesetz über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal aufzuheben.

#### **5. FINANZIELLE, PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE AUSWIRKUNGEN**

Mit der Schaffung dieses Gesetzes sollen keine Mehrkosten im Personalbereich entstehen. Es ist das Ziel der Regierung, die Personalkosten auf dem heutigen Niveau zu stabilisieren. Gewisse Mehrkosten, welche u.a. aufgrund der Besoldung der Generalsekretäre sowie der Anstellung von persönlichen Mitarbeitern für alle Regierungsmitglieder entstehen werden, sollen durch Einsparungen in anderen Bereichen aufgefangen werden. So beabsichtigt die Regierung im Rahmen der Regierungs- und Verwaltungsreform, wie bereits in diesem Bericht ausgeführt, verschiedene Aufgaben, welche heute auf Regierungsebene erledigt

werden, an die zuständigen Amtsstellen zu delegieren. Das sollte mittelfristig im Umfeld der Regierung zu einer Reduktion der Mitarbeiter führen. Durch die von der Regierung beschlossenen Reorganisationsmassnahmen, insbesondere die Integration von kleineren in grössere Amtsstellen, sind weitere personelle und finanzielle Einsparungen zu erwarten; ebenso durch Vereinfachungen von Verwaltungsabläufen.

## **6. WEITERE SCHRITTE IM RAHMEN DER REGIERUNGS- UND VERWALTUNGSREFORM**

Die Regierung ist sich bewusst, dass mit der Schaffung dieses Gesetzes allein noch nicht alle Fragen in Zusammenhang mit einer wirkungsvollen Entlastung der Regierung, einer stufengerechten Bearbeitung der Verwaltungsaufgaben oder einer effizienten Verwaltungstätigkeit gelöst sein werden. Dazu bedarf es weiterer Massnahmen, welche die Regierung im Rahmen der Regierungs- und Verwaltungsreform zum Teil bereits eingeleitet hat. So ist in weiteren Schritten dieser Reform vorgesehen, die Delegationsmöglichkeiten an die Regierungsmitglieder und an die Amtsstellen konsequent auszuschöpfen. Die verwaltungsinternen Abläufe sollen vereinfacht und neu organisiert werden. Die Regierung soll soweit möglich von Geschäften (u.a. auch als Beschwerdeinstanz) entlastet werden, damit sie sich auf die wichtigen politischen und strategischen Aufgaben konzentrieren kann. Diesbezüglich wurden von der Regierung bereits einige Projekte gestartet, andere Massnahmen werden in Zukunft folgen.

Im Weiteren plant die Regierung eine Reduktion der Beschwerdekommisionen, die Durchführung einer Justizreform sowie Optimierungsmöglichkeiten bei den Beiräten und Kommissionen.

**7. REGIERUNGSVORLAGEN**

**7.1 Gesetz über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine  
Zustimmung:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

*Gegenstand*

1) Dieses Gesetz regelt die Organisation der Regierung, der Amtsstellen  
und der besonderen Kommissionen.

2) Spezialgesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 2

*Bezeichnungen*

Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Art. 3

*Grundsätze der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit*

1) Die Regierung, die Amtsstellen und die besonderen Kommissionen handeln auf der Grundlage von Verfassung und Gesetz.

2) Sie setzen sich für das Gemeinwohl ein, wahren die Rechte der Bürger und arbeiten bei gemeinsamen Aufgaben zusammen.

3) Sie handeln nach den Grundsätzen der Zweckmässigkeit, Verhältnismässigkeit und Wirtschaftlichkeit.

4) Sie arbeiten bei gemeinsamen Aufgaben mit den Gemeinden zusammen. Zur Koordination in den wichtigsten Aufgabenbereichen trifft sich die Regierung bei Bedarf zu gemeinsamen Konferenzen mit den Gemeindevorstehern.

5) Verwaltungsaufgaben werden soweit möglich und sinnvoll den Amtsstellen und den besonderen Kommissionen übertragen und verbleiben nur dann bei der Regierung, wenn dies aufgrund der Bedeutung der Aufgaben notwendig ist.

## **II. Regierung**

### **A. Kollegialregierung**

#### **1. Allgemeines**

##### Art. 4

##### *Grundsatz*

1) Die Kollegialregierung ist die oberste leitende und vollziehende Behörde des Landes.

2) Sie besteht aus dem Regierungschef und vier weiteren Regierungsmitgliedern. Die Regierungsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Vollamt aus.

3) Der Regierungschef hat aufgrund der Verfassung eine besondere Stellung und verfügt über besondere Befugnisse.

##### Art. 5

##### *Unvereinbarkeit*

1) Die Regierungsmitglieder dürfen weder ein anderes Amt noch einen anderen Beruf oder ein Gewerbe ausüben. Sie dürfen auch nicht in Körperschaften, Anstalten und Stiftungen mitwirken, die einen Erwerb bezwecken.

2) Den Regierungsmitgliedern ist es erlaubt, Mandate in öffentlichen und gemeinnützigen Organisationen anzunehmen, die der Wahrnehmung besonderer öffentlicher Interessen von Land und Gemeinden dienen.

## 2. Funktionen

### Art. 6

#### *Planung und Steuerung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit*

- 1) Die Kollegialregierung plant und steuert die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit.
- 2) Sie überwacht die Erfüllung der Staatsaufgaben.

### Art. 7

#### *Regierungsprogramm*

- 1) Die Kollegialregierung setzt sich strategische Ziele und leitet von diesen ein Regierungsprogramm ab, in welchem die Ziele und Projekte formuliert werden.
- 2) Das Regierungsprogramm wird dem Landtag zur Kenntnis gebracht.
- 3) Die Kollegialregierung unterzieht die Umsetzung der strategischen Ziele und des Regierungsprogramms einer periodischen Erfolgskontrolle.

### Art. 8

#### *Rechtsetzung*

Unter Vorbehalt des Initiativrechtes des Landesfürsten, des Landtages und des Volkes leitet die Kollegialregierung das Vorverfahren in der Gesetzgebung. Sie unterbreitet dem Landtag Entwürfe zu Gesetzes- und Finanzbeschlüssen und erlässt die zur Durchführung der Gesetze und der direkt anwendbaren Staatsverträge erforderlichen Verordnungen.

Art. 9

*Organisation der Verwaltung*

Die Kollegialregierung sorgt im Rahmen von Verfassung und Gesetz für eine zweckmässige Organisation der Verwaltung.

Art. 10

*Aufsicht*

1) Die Kollegialregierung übt die ständige und systematische Aufsicht über die Amtsstellen aus.

2) Die laufende Aufsicht wird von den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Regierungsmitgliedern wahrgenommen. Art. 89 der Verfassung bleibt vorbehalten.

3) Die Aufsicht beinhaltet die Prüfung der Gesetzmässigkeit, Zweckmässigkeit, Verhältnismässigkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Raschheit und Einfachheit der Aufgabenerfüllung; dies gilt auch bei selbständiger Geschäftserledigung im Sinne von Art. 78 Abs. 2 der Verfassung.

4) Die Aufsicht ist mit geeigneten und dem Einzelfall angemessenen Mitteln auszuüben. Wo es erforderlich ist, können zur Unterstützung der Kollegialregierung oder der Regierungsmitglieder spezielle verwaltungsinterne oder anerkannte verwaltungsexterne Kontrollorgane eingesetzt werden.

5) Die Kollegialregierung übt die Oberaufsicht über die besonderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstiger öffentlicher Unternehmen nach Massgabe der besonderen Bestimmungen aus.

Art. 11

*Vollziehung und Rechtspflege*

1) Die Kollegialregierung sorgt für den Vollzug aller Gesetze und rechtlich zulässigen Aufträge des Landesfürsten oder des Landtages.

2) Sie übt die Verwaltungsrechtspflege aus, soweit sie ihr durch die Gesetzgebung übertragen ist.

Art. 12

*Weitere Funktionen*

Die Kollegialregierung erfüllt weitere ihr durch Verfassung oder Gesetz übertragene Aufgaben.

**3. Verfahren und Organisation**

Art. 13

*Kollegialprinzip*

1) Die Regierungsmitglieder vertreten die Entscheidungen der Kollegialregierung. In besonderen Fällen kann das Kollegium ein Regierungsmitglied davon entbinden, eine Entscheidung in der Öffentlichkeit zu vertreten.

2) Wenn ein Regierungsmitglied in der Kollegialregierung bei einer Abstimmung mit einem Antrag unterliegt, hat es das Recht, die Aufnahme von Antrag und Abstimmungsergebnis im Protokoll zu verlangen.

Art. 14

*Vorrang der Kollegialgeschäfte*

Die Geschäfte der Kollegialregierung haben Vorrang vor den anderen Verpflichtungen der Regierungsmitglieder.

Art. 15

*Koordinationsverfahren*

1) Fällt ein Geschäft in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Regierungsmitglieder, sorgen diese von sich aus für die rechtzeitige gegenseitige Information und Koordination.

2) Sofern ein Regierungsmitglied einen entsprechenden Antrag einbringt, kann die Kollegialregierung für die Koordination eines Geschäfts einem Regierungsmitglied die Federführung übertragen.

3) Das federführende Regierungsmitglied koordiniert das Geschäft, indem es bei den betroffenen Regierungsmitgliedern und Stellen Stellungnahmen einholt und das Ergebnis in einem Bericht an die Kollegialregierung zusammenfasst.

Art. 16

*Aktenverwaltung*

Die Kollegialregierung erlässt die erforderlichen Bestimmungen für die fachgerechte Führung und Verwaltung der Akten in der Regierung und den Stellen.

Art. 17  
*Geschäftsordnung*

Im Übrigen richtet sich das Verfahren und die Organisation nach der Geschäftsordnung der Regierung.

**B. Ministerien**

Art. 18  
*Grundsatz*

1) Bei der Kollegialregierung werden folgende Ministerien eingerichtet:

- a) Ministerium für Präsidiales und Finanzen;
- b) Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur;
- c) Ministerium für Bildung, Wirtschaft und Sport;
- d) Ministerium für Inneres und Gesellschaft;
- e) Ministerium für Umwelt und Infrastruktur.

2) Jedes Regierungsmitglied ist Leiter eines Ministeriums und trägt die Bezeichnung „Minister“.

3) Das Ministerium für Präsidiales und Finanzen ist dem Regierungschef zugeteilt. Die Zuteilung der übrigen Ministerien erfolgt durch Regierungsbeschluss.

Art. 19

*Geschäftsverteilung*

Die Kollegialregierung verteilt ihre Geschäfte unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung und ihres Umfangs nach Gegenstand und sachlichem Zusammenhang mit Verordnung auf die einzelnen Ministerien.

Art. 20

*Gliederung*

Die Ministerien gliedern sich in Ämter und Stabsstellen. Sie verfügen über je ein Generalsekretariat.

Art. 21

*Leitung der Ministerien*

1) Die Regierungsmitglieder sind unter Beachtung der besonderen Befugnisse des Regierungschefs zur Leitung der ihnen übertragenen Ministerien berechtigt und verpflichtet.

2) Die Regierungsmitglieder geben in ihren Ministerien die Ziele vor und setzen Prioritäten. Sie berücksichtigen die von der Kollegialregierung gefassten Beschlüsse betreffend Prioritäten und Ziele.

3) In ihren Ministerien verfügen die Regierungsmitglieder grundsätzlich über uneingeschränkte Weisungs-, Kontroll- und Selbsteintrittsrechte. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.

## Art. 22

*Aufgaben der Regierungsmitglieder*

Den Regierungsmitgliedern obliegen in ihrer Funktion als Leiter eines Ministeriums insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie bereiten die Anträge aus ihrem Zuständigkeitsbereich für die Beschlussfassung durch die Kollegialregierung vor und vertreten diese in der Regierungssitzung;
- b) sie sorgen für die Ausarbeitung der Entwürfe für die Berichte und Anträge an den Landtag und vertreten die Regierungsvorlagen vor dem Landtag;
- c) sie vertreten die Kollegialregierung in ihrem Zuständigkeitsbereich im In- und Ausland, sofern dafür nicht der Landesfürst, der Regierungschef oder das mit den Angelegenheiten des Ministeriums für Äusseres betraute Regierungsmitglied zuständig ist;
- d) sie leiten und koordinieren die Geschäftstätigkeit in den ihnen unterstellten Amtsstellen und sorgen für die Zusammenarbeit zwischen den Amtsstellen;
- e) sie beurteilen regelmässig die Leistungen der ihnen unterstellten Amtsstellen und überprüfen sie periodisch auf die Erfüllung der Zielsetzungen;
- f) sie erteilen Amtsstellenleitern die notwendigen Leistungsaufträge und führen die Leistungsbeurteilung durch;
- g) sie planen die längerfristige Tätigkeit in ihrem Ministerium und unterbreiten der Kollegialregierung Anträge über die längerfristigen Zielsetzungen;
- h) sie wirken bei der Erstellung und Einhaltung des Landesvoranschlages und der Verpflichtungskredite mit;

- i) sie informieren die Kollegialregierung laufend über die wichtigsten Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich;
- k) sie führen die laufende Aufsicht über die ihnen unterstellten Amtsstellen und besonderen Kommissionen sowie die laufende Oberaufsicht über die besonderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und sonstige öffentliche Unternehmen; vorbehalten bleiben die Aufsichtsbefugnisse der Kollegialregierung.

#### Art. 23

##### *Vertretung*

Ist ein Regierungsmitglied an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, so übernimmt diese ein anderes von der Kollegialregierung bestimmtes Regierungsmitglied. Art. 79 Abs. 2 und Art. 88 der Verfassung bleiben vorbehalten.

#### Art. 24

##### *Übertragung von Aufgaben*

Die Regierungsmitglieder können im Interesse einer raschen und zweckmässigen Geschäftsbehandlung unbeschadet ihrer gesetzlichen Verantwortlichkeit und Zuständigkeit Amtsstellenleiter ermächtigen, bestimmte Geschäfte in ihrem Namen und Auftrag zu erledigen und zu unterzeichnen.

#### Art. 25

##### *Persönliche Mitarbeiter*

1) Die Regierungsmitglieder können im Rahmen der im Ministerium zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel persönliche Mitarbeiter beschäftigen.

2) Persönliche Mitarbeiter werden befristet angestellt und mit einem Fixlohn ohne Zuordnung zu einer Richtposition im Einreihungsplan nach dem Besoldungsgesetz entschädigt.

### **C. Regierungssekretär**

Art. 26

#### *Stellung und Funktionen*

1) Der Regierungssekretär ist der Sekretär der Kollegialregierung. Er führt über die Sitzungen der Kollegialregierung Protokoll und unterstützt den Vorsitzenden bei der Ausfertigung und dem Vollzug der Regierungsbeschlüsse sowie bei Koordinationsaufgaben.

2) Der Regierungssekretär erfüllt weitere Aufgaben, die ihm durch Gesetz, Verordnung oder Regierungsbeschluss übertragen werden.

3) Die Kollegialregierung bestellt für den Regierungssekretär zwei Stellvertreter.

### **III. Amtsstellen**

#### **A. Allgemeines**

Art. 27

#### *Grundsatz*

1) Amtsstellen sind:

- a) die Stabsstellen der Kollegialregierung;
- b) die Stabsstellen der Ministerien;
- c) die Ämter.

2) Jede Amtsstelle verfügt über eine Mindestgrösse, damit ein ordentlicher Dienstbetrieb und eine optimale Stellvertretung gewährleistet sind. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Stabsstellen nach Abs. 1 Bst. a und b die Bestimmungen der Art. 35 bis 40 sinngemäss Anwendung.

## **B. Stabsstellen der Kollegialregierung**

### **1. Allgemeines**

Art. 28

*Grundsatz*

1) Stabsstellen der Kollegialregierung sind:

- a) der Regierungsekretär (Art. 26);
- b) die Regierungskanzlei.

2) Sie sind direkt der Kollegialregierung unterstellt. Die Aufsicht wird vom Regierungschef ausgeübt.

## **2. Regierungskanzlei**

Art. 29

*Stellung*

Die Regierungskanzlei ist die zentrale Stabsstelle der Kollegialregierung und steht unter der Leitung des Regierungssekretärs.

Art. 30

*Aufgaben*

Die Regierungskanzlei ist insbesondere zuständig für:

- a) die Unterstützung des Regierungssekretärs bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 26;
- b) die Kanzleidienste und Registratur der Regierung;
- c) die Information und Kommunikation der Regierung;
- d) das Protokoll der Regierung;
- e) die Erfüllung weiterer Aufgaben, die ihr durch Gesetz, Verordnung oder Regierungsbeschluss übertragen werden.

## **C. Stabsstellen der Ministerien**

### **1. Allgemeines**

Art. 31

*Grundsatz*

Stabsstellen der Ministerien sind:

- a) die Generalsekretariate;
- b) die weiteren Stabsstellen.

## **2. Generalsekretariat**

### Art. 32

#### *Stellung*

- 1) Das Generalsekretariat ist die zentrale Stabsstelle des Ministeriums.
- 2) Es steht unter der Leitung eines Generalsekretärs.

### Art. 33

#### *Aufgaben*

Das Generalsekretariat unterstützt das zuständige Regierungsmitglied bei der Erfüllung seiner Aufgaben und ist insbesondere zuständig für:

- a) die Planung, Organisation und Koordination der Geschäftstätigkeit des Ministeriums;
- b) die Erstellung des Voranschlages des Ministeriums;
- c) die Sicherstellung des Controllings des Ministeriums;
- d) die Information und Kommunikation des Ministeriums mit Unterstützung der Regierungskanzlei;
- e) die Koordination der Geschäftstätigkeit des Ministeriums mit derjenigen der anderen Ministerien und der Kollegialregierung;
- f) die Erfüllung weiterer Aufgaben, die ihm vom zuständigen Regierungsmitglied übertragen werden.

### **3. Weitere Stabsstellen**

Art. 34

*Aufgaben*

Die weiteren Stabsstellen sind vor allem beratend und unterstützend tätig. Es können ihnen insbesondere Aufgaben aus den Bereichen Planung, Vorbereitung, Koordination und Aufsicht übertragen werden.

### **D. Ämter**

Art. 35

*Aufgaben*

Die Ämter erledigen die Geschäfte, welche ihnen durch Gesetz, Verordnung, Regierungsbeschluss oder Auftrag des zuständigen Regierungsmitglieds übertragen sind.

Art. 36

*Zuordnung*

Jedes Amt wird aufgrund der zugewiesenen Geschäfte einem Ministerium zugeordnet.

Art. 37

*Weisungen*

1) Das zuständige Regierungsmitglied kann die erforderlichen Weisungen erteilen, soweit einem Amt nicht einzelne Geschäfte zur selbständigen Erledi-

gung übertragen sind; vorbehalten bleibt Abs. 2. Wenn nicht besondere Gründe vorliegen, erfolgt die Weisungserteilung über den Amtsleiter.

2) Unterliegt eine Entscheidung des Amtes nicht dem Rechtszug an die Kollegialregierung, so kann die Kollegialregierung dem Amt Weisung erteilen, wie ein Geschäft im Einzelfall nach Gesetz zu entscheiden ist. Wenn die besondere Bedeutung oder Komplexität einer Entscheidung es erfordert, hat das Amt diese der Kollegialregierung zur Erteilung einer Weisung zu unterbreiten.

#### Art. 38

##### *Leitung der Ämter*

1) Jedes Amt steht unter der Leitung eines Amtsleiters. Für jedes Amt ist ein Amtsleiter-Stellvertreter zu bestellen, welcher bei Verhinderung in die Rechte und Pflichten des Amtsleiters eintritt.

2) Der Amtsleiter ist der Vorgesetzte aller dem Amt zugeteilten Angestellten. Er ist gegenüber den Angestellten zur Erteilung von Weisungen berechtigt und verpflichtet.

3) Der Amtsleiter ist dem zuständigen Regierungsmitglied für die fachliche, personelle und organisatorische Führung des Amtes sowie für die sachgemäße und rechtzeitige Erledigung der dem Amt übertragenen Aufgaben verantwortlich.

#### Art. 39

##### *Titel*

1) Die Amtsleiter tragen im Verkehr mit dem Ausland den Titel „Direktor“ .

2) Amtsleitern, welche vorwiegend Aufgaben im Bereich der Aussenpolitik und der Aussenwirtschaft wahrzunehmen haben, kann die Kollegialregierung den Titel „Botschafter“ verleihen.

Art. 40

*Handlungs- und Zeichnungsbefugnisse*

Die Amtsleiter regeln in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personal und Organisation die Handlungs- und Zeichnungsbefugnisse für das jeweilige Amt.

#### **IV. Koordinationsgremien**

##### **A. Generalsekretäre-Konferenz**

Art. 41

*Zusammensetzung und Vorsitz*

1) Die Generalsekretäre-Konferenz besteht aus dem Regierungssekretär und den Generalsekretären der fünf Ministerien.

2) Der Regierungssekretär führt den Vorsitz.

Art. 42

*Aufgaben*

Die Generalsekretäre-Konferenz erledigt im Auftrag der Kollegialregierung folgende Aufgaben:

a) Besprechung und Vorbereitung von Ministerien-übergreifenden Aufgaben;

- b) Koordination von Ministerien-übergreifenden Aufgaben;
- c) Begutachtung von Vorlagen, welche die Organisation der Ministerien betreffen;
- d) weitere von der Kollegialregierung übertragene Aufgaben.

## **B. Amtsstellenleiter-Konferenz**

### Art. 43

#### *Zusammensetzung und Vorsitz*

1) Die Amtsstellenleiter-Konferenz besteht aus den Regierungsmitgliedern und den Amtsstellenleitern. Im Verhinderungsfall werden die Amtsstellenleiter durch ihre Stellvertreter vertreten.

2) Der Regierungschef führt den Vorsitz.

### Art. 44

#### *Einberufung und Traktanden*

1) Der Regierungschef beruft die Amtsstellenleiter-Konferenz bei Bedarf oder auf Antrag des Ausschusses der Amtsstellenleiter unter Bekanntgabe der Traktanden ein.

2) Die Kollegialregierung erstellt nach Abstimmung mit dem Ausschuss der Amtsstellenleiter die Traktandenliste.

## Art. 45

*Aufgaben*

Die Amtsstellenleiter-Konferenz dient der internen Kommunikation und Koordination zwischen der Kollegialregierung und den Amtsstellen, insbesondere in Bezug auf grundsätzliche organisatorische und personelle Fragen.

**C. Vertretung der Amtsstellenleiter**

## Art. 46

*Ausschuss der Amtsstellenleiter*

Die Amtsstellenleiter bestellen aus ihrer Mitte einen Ausschuss mit drei Mitgliedern. Diesem obliegen:

- a) die Vertretung ihrer Interessen;
- b) die Erarbeitung von gemeinsamen Positionen in Vernehmlassungen und Stellungnahmen;
- c) die Koordination von gemeinsamen Anliegen; und
- d) die Ausübung der Funktion als Ansprechgremium für die Kollegialregierung in wichtigen organisatorischen und personellen Fragen.

## V. Besondere Kommissionen

### Art. 47

#### *Einsetzung*

1) Durch Gesetz oder kraft gesetzlicher Ermächtigung können eingesetzt werden:

- a) Behördenkommissionen zur selbständigen Erledigung von Geschäften im Sinne von Art. 78 Abs. 2 der Verfassung;
- b) ständig beratende Kommissionen (Beiräte).

2) Die Kollegialregierung kann zu ihrer Unterstützung bei der Vorbereitung bestimmter Geschäfte nicht ständig beratende Kommissionen bestellen.

### Art. 48

#### *Aufsicht*

1) Jede besondere Kommission wird aufgrund der zugewiesenen Geschäfte einem Ministerium zugeordnet und untersteht, soweit spezialgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, der Aufsicht des zuständigen Regierungsmitglieds.

2) Die Aufsicht ist mit geeigneten und dem Einzelfall angemessenen Mitteln auszuüben.

### Art. 49

#### *Aufträge und Weisungen*

1) Das zuständige Regierungsmitglied kann Aufträge und die erforderlichen Weisungen erteilen, soweit den besonderen Kommissionen nicht einzelne Ge-

schäfte zur selbständigen Erledigung übertragen sind. Abs. 2 sowie spezialgesetzliche Regelungen bleiben vorbehalten.

2) Unterliegt eine Entscheidung einer Behördenkommission nicht dem Rechtszug an die Kollegialregierung, so kann die Kollegialregierung dieser Weisung erteilen, wie ein Geschäft im Einzelfall nach Gesetz zu entscheiden ist. Wenn die besondere Bedeutung oder Komplexität einer Entscheidung es erfordert, hat die Kommission diese der Kollegialregierung zur Erteilung einer Weisung zu unterbreiten.

#### Art. 50

##### *Verantwortlichkeit*

Die Mitglieder der besonderen Kommissionen sind für ihre Amtsführung der Kollegialregierung verantwortlich.

## **VI. Schlussbestimmungen**

#### Art. 51

##### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Verwaltungsorganisation des Staates, LGBl. 1973 Nr. 41;
- b) Kundmachung des Ämterplanes vom 25. November 1986, LGBl. 1987 Nr. 6;
- c) Gesetz vom 21. März 1996 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Staates, LGBl. 1996 Nr. 62.

Art. 52

*Durchführungsverordnungen*

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen. Sie legt insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgaben der Ministerien und der diesen zugeordneten Amtsstellen fest.

Art. 53

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.



**7.2**

**7.3 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Pensionsversicherungsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 20. Dezember 1988 über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (Pensionsversicherungsgesetz; PVG), LGBI. 1989 Nr. 7, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 45

Aufgehoben

Überschrift vor Art. 49b

B. Leistungen der Pensionsversicherung

Überschrift vor Art. 49c

Aufgehoben

Überschrift vor Art. 49f

Aufgehoben

Art. 49f bis 49h

Aufgehoben

Überschrift vor Art. 49i

Aufgehoben

Art. 49l Abs. 2

Aufgehoben

**II.**

**Änderung von Bezeichnungen**

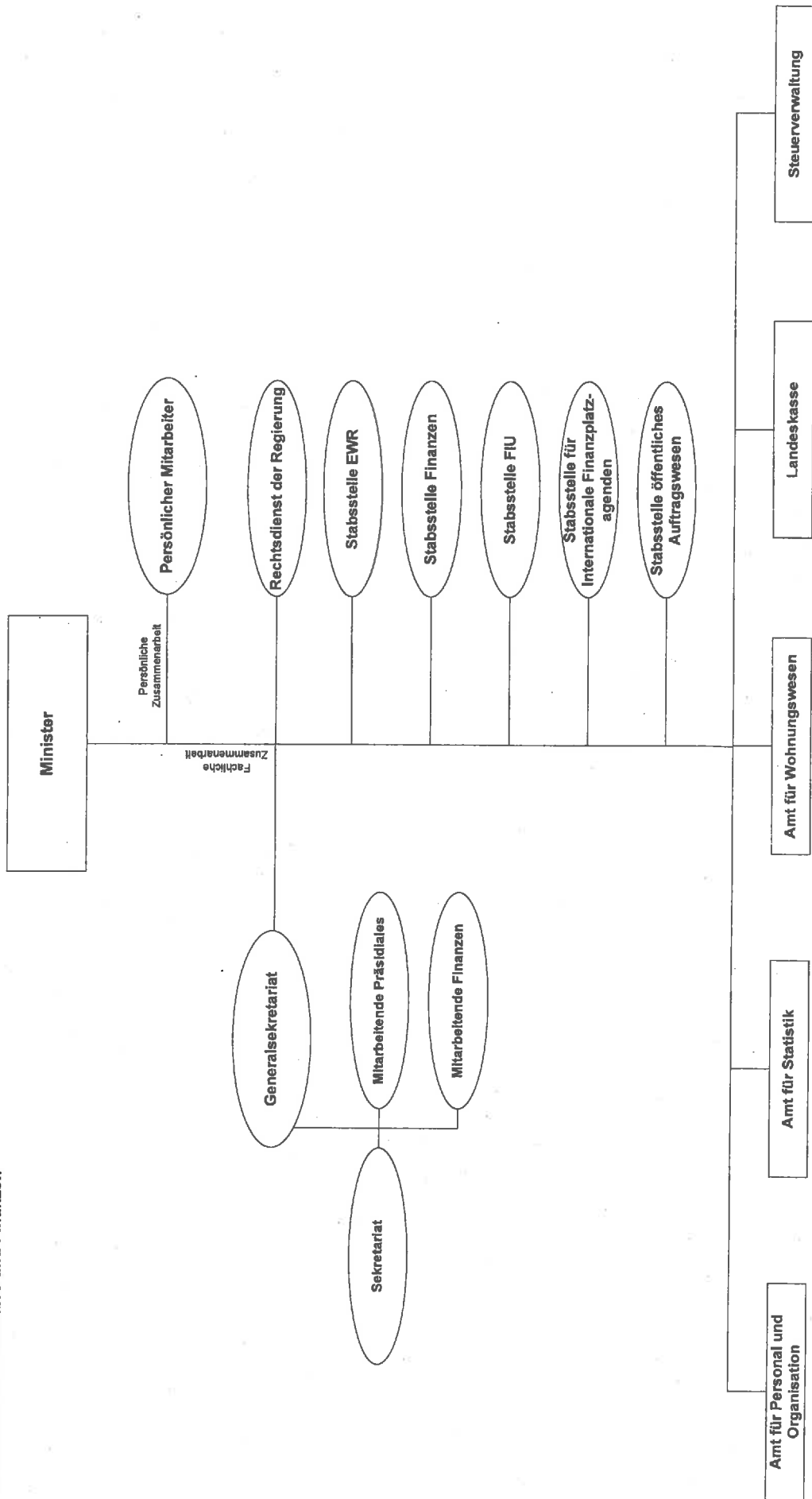
In Art. 49c, 49d und 49e ist die Bezeichnung „vollamtliche“, „vollamtliches“ oder „vollamtlichen“ zu streichen.

**III.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG) in Kraft.

Ministerium für Präsidiales und Finanzen



Liechtensteinische Landesbank AG

Finanzmarktaufsicht

Externe Einheiten im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums